

Vortrag an den Ministerrat

NATO-Mission Irak (NMI); Entsendung von bis zu 10 Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2024

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Der Irak richtete am 25. Juni 2014 und am 20. September 2014 Schreiben an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN-SR), denen zufolge der Islamische Staat im Irak und der Levante (ISIL), auch bekannt als Daesh, einen sicheren Zufluchtsort außerhalb der Grenzen des Iraks geschaffen hat, der eine direkte Bedrohung der Sicherheit des irakischen Volkes und Hoheitsgebiets darstellt. Der VN-SR nahm hierauf am 20. November 2015 Resolution 2249 an, mit der die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, unter Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der Satzung der VN sowie der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um im Irak terroristische Handlungen zu verhüten und zu unterbinden. Mit Resolution 2249 (2015) ist die völkerrechtliche Grundlage für eine Beteiligung Österreichs bei NMI gegeben.

Die NATO-Mission Irak wurde auf Ersuchen der irakischen Regierung im Oktober 2018 eingerichtet. Im Februar 2021 beschloss die NATO auf Ersuchen der irakischen Regierung, die Mission auszuweiten, wobei jede Ausweitung der Mission schrittweise, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der hierzu erforderlichen NATO-Ressourcen sowie der vorherrschenden Sicherheits- und Bedrohungslage und erst auf irakische Anfrage hin erfolgt. Alle Bemühungen werden in diesem Zusammenhang nur mit Zustimmung der irakischen Regierung und unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität und

territorialen Integrität des Irak durchgeführt. Ebenso setzt die NATO ihr Personal bei Kampfhandlungen nicht an der Seite der irakischen Streitkräfte ein und bildet nur Angehörige der irakischen Sicherheitskräfte unter direkter und wirksamer Kontrolle der irakischen Regierung aus. Die irakische Regierung hat der Beteiligung Österreichs als operationeller Partner an gegenständlicher Mission zugestimmt und würde diese begrüßen.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

Die NMI ist eine nicht-exekutive militärische Ausbildungs- und Beratungsmission der NATO mit einem zivilen Anteil. Das Ziel der Trainingsmission ist die wirksame Unterstützung des Iraks im Kampf gegen den Terrorismus. Durch die Stärkung der Sicherheitsinstitutionen und Streitkräfte soll das Land stabilisiert und unter anderem eine Rückkehr von ISIL, auch bekannt als Daesh, verhindert werden. Dabei werden verschiedenste irakische Stellen beraten, um zum Aufbau nachhaltiger, transparenter, integrierter und effektiver Sicherheitsinstitutionen und Strukturen beizutragen. Darüber hinaus sind Rechtsstaatlichkeit, humanitäres Völkerrecht, Korruptionsbekämpfung, der Schutz von Zivilpersonen und Kindern sowie die Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ wichtige Bestandteile der Beratungstätigkeit.

Die Mission hält sowohl enge Verbindungen zur irakischen Zentralregierung als auch zu den irakischen Sicherheitskräften (ISF). Darüber hinaus bestehen Kontakte zu allen vor Ort tätigen internationalen Akteuren, einschließlich der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors im Irak (EUAM Iraq) und der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI), welche im Bereich des Kapazitätsentwicklungsprozesses zu Gunsten der ISF aktiv sind.

Zusammenfassend unterstützt die NMI den Aufbau eines irakischen Sicherheitssektors, der für die Bewältigung gegenwärtiger und künftiger Sicherheitsherausforderungen gerüstet ist.

III. Österreichische Teilnahme

Als Mitglied der „Globalen Koalition gegen Daesh“ und unter Berücksichtigung der Bestrebungen der internationalen Staatengemeinschaft zur Stabilisierung des Iraks sowie in Umsetzung eines kohärenten Ansatzes der österreichischen Außen- und Sicherheitspolitik erscheint eine Teilnahme Österreichs an gegenständlicher Mission bis vorerst 31. Dezember 2024 angezeigt.

Österreich beabsichtigt die Entsendung von bis zu zehn Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung als Stabs-, Beratungs- oder Ausbildungspersonal, von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren, vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Truppenbesuche, Dienstaufsicht, Überprüfungen, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch Spezialisten, Sicherheitskontrollen, Transporte im Zuge der Folgeversorgung, Personenschutz) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Truppenkontingente generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 30 Personen festzulegen, die während der laufenden Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen Dauer zum Kontingent entsendet werden können.

Das österreichische Kontingent untersteht den Einsatzweisungen des Befehlshabers von NMI im Rahmen des Mandates dieser Mission.

Darüber hinaus können bis zu 20 weitere Angehörige des Bundesheeres als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen unmittelbaren Auftrag im Rahmen des Mandates von NMI. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen des Befehlshabers von NMI, sondern jenen des österreichischen Kontingentskommandanten.

Der Einsatzraum von NMI ergibt sich aus den Planungsdokumenten und erstreckt sich auf das gesamte Staatsgebiet – inklusive des dazugehörigen Luftraumes – des Iraks. Darüber hinaus kann es zu Aufenthalten in Kuwait (Seehafen für die Versorgung der Mission) und Jordanien (Flughafen für die Versorgung der Mission) kommen.

Zur Sicherstellung der Unterstützung mit dem Lufttransportsystem C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac kann es zu Aufenthalten in Zypern und Jordanien kommen.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten von NMI ist weiterhin vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies

zweckmäßig erscheint, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden.

Die Ausübung von Befugnissen der entsendeten Personen erfolgt in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Grundlagen und nach Maßgabe des § 6a des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland (Auslandseinsatzgesetz 2001 – AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 idgF, und einer noch zu erlassenden Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in den Irak entsendeten Personen (NATO-Mission Irak - Verordnung).

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Privilegien, Immunitäten) richtet sich nach dem Notenwechsel der NATO mit dem Irak und den dazugehörigen ergänzenden Vereinbarungen, die für das NATO-Personal der NMI im Irak volle diplomatische Immunität, im Sinne des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966, vorsehen.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen dieser Entsendung betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen voraussichtlich rund € 1,6 Millionen (vorwiegend Personalaufwendungen ohne Inlandsgehälter). Die Aufwendungen werden aus den laufenden Budgets des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung ergibt sich aus § 1 Z 1 lit. a i.V.m. § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu 10 Angehörige des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Rahmen der NATO-Mission Irak (NMI) bis 31. Dezember 2024 zu entsenden, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu 30 Angehörige des Bundesheeres oder sonstige Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer im Rahmen der NMI bis 31. Dezember 2024 zu entsenden, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu 20 weitere Angehörige des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. im Rahmen von Aeromedevac in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer im Rahmen der NMI bis 31. Dezember 2024 zu entsenden, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, weiterhin missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können,
5. beschließen, dass die gemäß Pkt. 1 und 2 entsendeten Personen, sofern diese nicht ausschließlich im Rahmen der Dienstaufsicht oder für Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz oder Truppenbesuche tätig werden, gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden,
6. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, sowie
7. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die im Rahmen von NMI nach Pkt. 1 entsendeten Personen im Hinblick auf ihre Verwendung die Einsatzweisungen des Befehlshabers von NMI nach Maßgabe des Mandats dieser Mission zu befolgen haben.

13. Juni 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister